

► Inhalt

► Einführung in das Erbrecht

Lektion 1: Der Erbfall	7
I. Die Gesamtrechtsnachfolge	7
1. Abgrenzung Erbeinsetzung-Vermächtnis	7
2. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	8
a) Ausschlagung der Erbschaft	9
b) Annahme der Erbschaft	9
3. Anfechtung von Annahme bzw. Ausschlagung	10
3. Die Erbengemeinschaft	12
a) Verfügungsrecht des Miterben	12
b) Verwaltung des Nachlasses	14
c) Auseinandersetzung	17
II. Die Haftung des Erben	18
1. Nachlassverbindlichkeiten	18
a) Erlasserschulden	18
b) Erbfallschulden	19
c) Erbschaftsverwaltungsschulden	19
d) Nachlasserschulden	19
2. Die Beschränkung der Erbenhaftung	20
a) Nachlassverwaltung	20
b) Dürftigkeitseinrede	21
III. Ansprüche des Erben gegen den unrechtmäßigen Besitzer	21
1. Einzelansprüche	21
2. Der Erbschaftsanspruch gemäß § 2018	22
Lektion 2: Verfügungen von Todes wegen	25
I. Das Testament	22
1. Voraussetzungen der Wirksamkeit	25
a) Testierfähigkeit	25
b) Höchstpersönlichkeit	26
c) Testierwille	29
d) Form	29
aa) Eigenhändiges Testament	29
bb) Öffentliches Testament	32
cc) Außerordentliche Testamente	32
e) Keine Sittenwidrigkeit	32
f) Kein Widerruf	33

g) Keine Anfechtung	35
aa) Anfechtungsgrund	36
bb) Anfechtungsberechtigter	38
cc) Anfechtungserklärung	38
dd) Anfechtungsfrist	39
ee) Kein Ausschluss des Anfechtungsrechts	39
2. Die Auslegung des Testaments	41
a) Hypothetischer Wille des Erblassers	41
b) Auslegungsregeln	43
II. Besondere Anordnungen des Erblassers	44
III. Das gemeinschaftliche Testament	49
1. Wirksamkeit	50
a) Inhalt	50
b) Form	50
2. Besonderheiten bei wechselbezügl. Verfügungen	51
a) Vorliegen wechselbezüglicher Verfügungen	51
b) Gegenseitige Abhängigkeit	52
3. Das Berliner Testament	54
IV. Der Erbvertrag	59
Lektion 3: Die gesetzliche Erbfolge, §§ 1924 ff.	65
I. Der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge	65
II. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten	66
III. Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes	71
IV. Das Erbrecht des Staates, § 1936	71
Lektion 4: Der Erbschein, §§ 2353 ff.	72
I. Die Bedeutung im Rechtsverkehr	72
II. Das Verfahren (FGG)	77
Lektion 5: Das Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff.	78
I. Der Pflichtteilsanspruch	78
1. Der Pflichtteilsanspruch aus § 2303	78
2. Der Pflichtteilsrestanspruch aus § 2305	80
3. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch aus § 2325	81
II. Das Erbrecht des Ehegatten	84
1. Die erbrechtliche Lösung	84
2. Die güterrechtliche Lösung	86
Lektion 6: Rechtsgeschäfte unter Lebenden v. Todes wg.	90
I. Die Schenkung unter Lebenden, § 516	90
II. Die Schenkung auf den Todesfall, § 2301	91
III. Der echte Vertrag zu Gunsten Dritter, §§ 328, 331	94

Lektion 1: Der Erbfall

I. Die Gesamtrechtsnachfolge, § 1922

Mit dem Tode einer Person tritt die sog. Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 ein. Das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf den oder die Erben über, sog. *Universalsukzession*. Nur in wenigen Ausnahmefällen (insbesondere beim erbrechtlichen Übergang von Gesellschaftsanteilen) gibt es eine *Singularsukzession*, d. h. eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensstücke.

Höchstpersönliche Rechte sind nur in Ausnahmefällen vererblich. Für bestimmte, an sich höchstpersönliche Rechtspositionen ist eine Vererblichkeit ausdrücklich vorgesehen, z. B. für Urheberrechte in §§ 28, 64 UrhG. Ausdrücklich nicht vererblich ist der Nießbrauch gem. § 1061 S. 1.

Der Vermögenserwerb gem. § 1922 vollzieht sich gesetzlich, ohne dass es dabei auf Kenntnis oder Willen des Erben ankäme. Gemäß § 857 erwirbt der Erbe auch den sog. *Erbenbesitz*.

1. Abgrenzung Erbeinsetzung – Vermächtnis

Wendet der Erblasser einer Person bestimmte Vermögensgegenstände zu, stellt sich die Frage, ob der Begünstigte *Erbe* oder *Vermächtnisnehmer* im Sinne der §§ 2147 ff. sein soll. Dabei handelt es sich um ein klassisches Auslegungsproblem.

Ein Vermächtnis unterscheidet sich von der Erbeinsetzung dadurch, dass es dem Vermächtnisnehmer nur einen *schuldrechtlichen Anspruch* gegen den oder die Erben als Beschwerte gewährt, § 2174. Anders als der Erbe ist der Vermächtnisnehmer nicht dinglich am Nachlass beteiligt. Zunächst kommt es bei der Abgrenzung auf den Willen des Erblassers an, welche Konstruktion er bevorzugt hat. Die verwendete Formulierung dürfte dabei keine Rolle spielen, da juristische Laien die Begriffe „erben“ und „vermachten“ in der Regel untechnisch verwenden. Im Zweifel hilft die Auslegungsregel des § 2087 weiter. Gemäß § 2087 I ist von einer Erbeinsetzung auszugehen, wenn der Erblasser dem Bedachten

sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens zugewendet hat. Die Zuwendung *einzelner Gegenstände* spricht dagegen für ein Vermächtnis (vgl. § 2087 II).

Erbringt der Verpflichtete die geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß, ergeben sich die Rechtsfolgen konsequenterweise aus dem allgemeinen Schuldrecht, insbesondere den §§ 275, 280, 283, 286. Für die Gewährleistung wegen Mängeln des vermachten Gegenstandes treffen die §§ 2182 f. Sonderregelungen.

Beispiel 1: Vater V trifft folgende testamentarische Verfügung: „Hiermit setze ich meinen Sohn S als Erben ein. Mein Neffe N soll mein Motorrad erhalten“. Mit dem Tod des V wird S gem. § 1922 automatisch Eigentümer des gesamten Vermögens des V. Dafür, dass V eine dingliche Berechtigung des N am Nachlass wollte, ist nichts ersichtlich. Die Zuwendung des Motorrades an N als einzelner Gegenstand stellt daher ein Vermächtnis dar (vgl. § 2087 II). N kann von S gem. § 2174 Übereignung des Motorrades verlangen.

Abwandlung: Das Motorrad wird nach dem Tod des V in der Garage des S durch dessen Verschulden zerstört. Ansprüche des N?

Lösung: N kann unter den Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 283 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Da die Übereignung des Motorrades dem S unmöglich ist, braucht dieser die ursprünglich geschuldete Leistung gem. § 275 I nicht mehr zu erbringen. S hat die Zerstörung des Motorrades auch gemäß § 280 I 2 verschuldet, so dass er dem N gem. §§ 280 III, 283 zum Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet ist.

2. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Anfall einer Erbschaft bringt für den Bedachten nicht nur Vorteile mit sich: Da er im Wege der Gesamtrechtsfolge *vollständig* in die Stellung des Erblassers einrückt, haftet er nunmehr auch für dessen Verbindlichkeiten (wie § 1967 zusätzlich klarstellt). Insbesondere bei einer Überschuldung des Nachlasses kommt dem Erben die Tatsache zugute, dass seine kraft Gesetzes erlangte Stellung zunächst nur vorläufig ist.

a) Ausschlagung der Erbschaft

Gem. § 1942 I hat der Erbe die Möglichkeit, die kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Erbschaft auszuschlagen. Binnen sechs Wochen (§ 1944 I) kann er erklären, dass er die Erbschaft nicht antreten will. Die Erklärung ist gem. § 1945 gegenüber dem Nachlassgericht (vgl. § 72 FGG) formgerecht abzugeben. Mit der wirksamen Ausschlagung verliert der Erbe rückwirkend die durch den Erbfall eingetretene vorläufige Rechtsstellung (§ 1953 I). In diese Stellung rückt gem. § 1953 II derjenige ein, der zum Erben berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Die Ausschlagung ist gemäß § 1943 ausgeschlossen, sobald der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

b) Annahme der Erbschaft

Da sich der Rechtsübergang bei der Erbschaft im Wege des gesetzlichen Vonselbsterwerbs vollzieht, ist eine Annahme der Erbschaft grundsätzlich entbehrlich. Gleichwohl ist eine Annahme sowohl ausdrücklich als auch konkludent denkbar und hat durchaus auch rechtliche Bedeutung: Wie bereits festgestellt, hat sie den *Verlust des Ausschlagungsrechts* zur Folge. Dadurch beendet sie gleichzeitig den Schwebezustand vom Anfall der Erbschaft bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist.

Für die *Annahme* einer Erbschaft gibt es kein Formerfordernis. Sie kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen und ist nicht empfangsbedürftig. Auch das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist gilt gem. § 1943 als Annahme. Ob ein bestimmtes Verhalten als Annahme der Erbschaft zu werten ist, bedarf der Auslegung im Einzelfall.